

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Marion Winkler neue Vertriebsleiterin für Haufe-Lexware



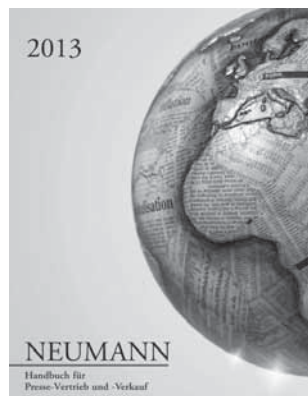
Marion Winkler

Seit Januar 2013 verantwortet **Marion Winkler** als Vertriebsleiterin Software und

IT-Fachhandel den Vertrieb bei Haufe-Lexware, einem Unternehmen der Freiburger **Haufe Gruppe**. Die Münchnerin steuert den indirekten Vertrieb und ist mit ihrem Team verantwortlich für Fachhandel, Distributoren und den Retailmarkt. Zuvor war die Diplom-Kauffrau bereits in verschiedenen Unternehmen der IT-Branche leitend tätig. In ihrer neuen Funktion berichtet sie direkt an **Mirza Hayit**, Geschäftsführer Vertrieb der **Haufe-Lexware Services GmbH & Co. KG.** (al)

Der neue NEUMANN ist da!

Knapp 900 Seiten Substanz für Business und Networking in der Verlags- und Vertriebsszene: Der **NEUMANN 2013** ist erschienen. Das Handbuch für Presse-Vertrieb und -Verkauf verzeichnet rund 2.000 Unternehmen aus Pressevertrieb, Verlagen und dem Service-Umfeld für Presse-Logistik, Presse-Verkauf und Software mit Adressen, Kontaktdaten und Entscheidungsträgern. Mit mehr als 4.000 Ansprechpartnern und deren Kontaktdaten ist der NEUMANN das Standardwerk der Presse-Vertriebsszene. Der NEUMANN erscheint im Presse Fachverlag, Hamburg. Bei



Einzelbestellung kostet der NEUMANN 74 Euro (Printversion) bzw. 45 Euro (CD-Rom). Bestellungen unter: www.pressefachverlag.de/neumann_firm/ oder per Tel. 040 - 609 009-91.

EU-Kommission stellt Strategie zur Cybersicherheit vor



Prof. Dieter Kempf

Bild: DATEV eG

Gemeinsam mit der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, **Catherine Ashton**, hat die EU-Kommission eine Cybersicherheitsstrategie sowie einen Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS) veröffentlicht. Vorgesehen sind konkrete Maßnahmen, um die Widerstandsfähigkeit von Informationssystemen im Cyberraum zu erhöhen, die internationale Politik zur Cybersicherheit zu stärken

und die Cyberverteidigung der EU zu verbessern. Ein zusätzlicher Richtlinienentwurf zur Netz- und Informationssicherheit (NIS) sieht verpflichtende Sicherheitsmaßnahmen für die EU-Staaten, die Betreiber zentraler Internetdienste und kritischer Infrastrukturen sowie die Betreiber von Energie-, Verkehrs-, Bank- und Gesundheitsdiensten vor.

Prof. Dieter Kempf, Präsident des Hightech-Verbandes **BITKOM**, begrüßte die EU-Vorschläge im Grundsatz, lehnt aber weitere Meldepflichten von IT-Sicherheitsvorfällen für „zentrale Internetunternehmen“ ab. „Gesetzliche Meldepflichten für größere IT-Sicherheitsvorfälle sollten sich auf die Betreiber kritischer Infrastrukturen beschränken“, so Prof. Kempf. In Deutschland sei das bereits für Telekommunikationsnetze gesetzlich geregelt. (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
BGH legt Frage zum Urheberrechtsschutz von Videospiele den Europäischen Gerichtshof vor	3
Titelschutzanzeigen: 34 neue Titel geschützt.....	4-6
Impressum	6

Die 34 neuen Titel dieser Woche

B

Berlin2Shanghai
Besser essen, besser leben
Breman

D

DER NOTAR
Die 30-Minuten-Küche
DIE FLINTE
Die Moralapostel
Die richtigen Entscheidungen in der zweiten Lebenshälfte

F

Faszinierende Forschung
Freisprecher

G

Geheimnisse der Erde

H

Hoffentlich nicht Allianz-versichert ...
Hormontherapie? Ja - aber natürlich!
Eine Einführung in die systemische Hormontherapie mit
bio-identischen Hormonen und naturheil-
kundlichen Mitteln

I

Ist das wirklich wahr?
It's Fashion

L

Light & Stars Charity Dinner Show

M

megal.de
Meisterwerke der Literatur
Miracle Men
Moralapostel

O

One Naughty Girls

Q

Qualitätsmanagement einmal positiv

T

The Miracle Men
topfit und motiviert mit Detlef D! Soost

W

Wenn die Erinnerung schwindet

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

26.02.2013, Woche 09, Nr. 1112
Anzeigenschluss: 22.02.2013, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

12.03.2013, Woche 11, Nr. 1114
Anzeigenschluss: 08.03.2013, 10 Uhr



Unser Ziel:

Sie werden Pate und sie lernt lesen.



Ulrich Wickert:
„Mädchen brauchen
Ihre Hilfe!“



Plan
gibt Kindern eine Chance

Nähere Infos: www.plan-deutschland.de

BGH legt Frage zum Urheberrechtsschutz von Videospielen dem EuGH vor

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt, nach welchen Regeln sich der Schutz technischer Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlich geschützter Videospiele richtet.

Die Klägerin produziert und vertreibt Videospiele und Videospiel-Konsolen, darunter die Konsole „Nintendo DS“ und zahlreiche dafür passende Spiele. Sie ist Inhaberin der urheberrechtlichen Schutzrechte an den Computerprogrammen, Sprach-, Musik-, Lichtbild- und Filmwerken, die Bestandteil der Videospiele sind. Die Videospiele werden ausschließlich auf besonderen, nur für die Nintendo-DS-Konsole passenden Speicherkarten angeboten, die in den Kartenschacht der Konsole eingesteckt werden.

Die Beklagten boten im Internet Adapter für die Nintendo-DS-Konsole an. Diese Adapter sind den originalen Speicherkarten in Form und Größe genau nachgebildet, damit sie in den Kartenschacht der Konsole passen. Sie verfügen über einen Einschub für eine Micro-SD-Karte oder über einen eingebauten Speicherbaustein („Flash-Speicher“). Nutzer der Konsole können mit Hilfe dieser Adapter im Internet angebotene Raubkopien der Spiele auf der Konsole verwenden. Dazu laden sie solche Kopien der Spiele aus dem Internet herunter und übertragen diese sodann

entweder auf eine Micro-SD-Karte, die anschließend in den Adapter eingesteckt wird, oder unmittelbar auf den eingebauten Speicherbaustein des Adapters.

Die Klägerin sieht in dem Vertrieb der Adapter einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 95a Abs. 3 UrhG; diese Bestimmung regelt den Schutz wirksamer technischer Maßnahmen, die ihrerseits dem Schutz urheberrechtlich geschützter Werke dienen. Die Klägerin hat die Beklagten auf Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz und Vernichtung der Karten in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Vertrieb der Adapter verstoße gegen § 95a Abs. 3 UrhG. Das aufeinander abgestimmte Format der von den Klägerinnen hergestellten Karten und Konsolen stelle eine wirksame technische Maßnahme zum Schutz der in den Videospielen enthaltenen Sprach-, Musik-, Lichtbild- und Filmwerke dar. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt. § 95a Abs. 3 UrhG setzt Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG nahezu wört-

lich ins deutsche Recht um. Beide Bestimmungen regeln den Schutz von Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlich geschützter Werke. Für den Schutz von Maßnahmen zum Schutz von Computerprogrammen sehen allerdings die Vorschrift des Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2009/24/EG und die zu ihrer Umsetzung ergangene Bestimmung des § 69f Abs. 2 UrhG eine besondere - weniger weitreichende - Regelung vor.

Zudem bestimmt Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG, dass die Richtlinie 2001/29/EG - und damit auch deren Art. 6 Abs. 2 - die bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen unberührt lässt.

Die zur Umsetzung dieser Vorschrift dienende Regelung des § 69a Abs. 5 UrhG bestimmt unter anderem, dass die Regelung des § 95a Abs. 3 UrhG nicht auf Computerprogramme anwendbar ist. Die von den Klägerinnen vertriebenen Videospiele bestehen nicht nur aus Sprach-, Musik-, Lichtbild- und Film-

werken; vielmehr liegen ihnen auch Computerprogramme zugrunde. Deshalb stellt sich die Frage, ob sich der Schutz von Maßnahmen zum Schutz solcher „hybriden Produkte“ wie insbesondere Videospiele nach den speziell für Computerprogramme oder nach den allgemein für Werke geltenden Bestimmungen richtet oder ob sowohl die einen wie auch die anderen Bestimmungen anwendbar sind.

Da diese Frage die Auslegung des Unionsrechts betrifft, hat der BGH sie dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Quelle: Bundesgerichtshof

Bundesgerichtshof
Beschluss vom 06.02.2013
AZ: I ZR 124/11



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Qualitätsmanagement einmal positiv

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Gottfried Giritzer,
Faberberg 4, 4212 Neumarkt im Mühlkreis / Österreich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

mega1.de

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**1000.lu Aktiengesellschaft,
60, Dicksstrooss, 5451 Stadtbredimus/Luxembourg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Light & Stars Charity Dinner Show

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen sowie als sonstige Geschäftsbezeichnung für alle Medien, insbesondere Funk und Fernsehen, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Internet, Off- und Online-Services, bespielte Ton- und Bildtonträger, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**Beutler Meinking Kersting Brandt Rechtsanwälte,
Postfach 13 02 11, 20102 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

topfit und motiviert mit Detlef D! Soost

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Veranstaltungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste), sowie Merchandising-Produkte aller Art.

**Scheuermann Westerhoff Strittmatter,
Ackerstraße 11, 10115 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin wiederholten Titelschutz in Anspruch für die Titel

Miracle Men The Miracle Men

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Michael Braun, Rechtsanwalt,
Uhlanstraße 171/172, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hormontherapie? Ja - aber natürlich! Eine Einführung in die systemische Hormontherapie mit bio-identischen Hormonen und naturheilkundlichen Mitteln

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien (Serien- und Einzelbandtitel), Bild-, Daten- und Tonträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Praxis für Regulative Medizin,
Marktstraße 4, 84364 Bad Birnbach**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Besser essen, besser leben
Die richtigen Entscheidungen
in der zweiten Lebenshälfte
Geheimnisse der Erde
Faszinierende Forschung
Meisterwerke der Literatur
Wenn die Erinnerung schwindet
Ist das wirklich wahr?
Die 30-Minuten-Küche

- Frisch vom Grill
- Köstliche Kartoffeln
- Zartes Geflügel und Wild
- Vorspeisen und kleine Gerichte
- Kuchen und süßes Gebäck
- Fisch und Meeresfrüchte
- Pizzas und pikantes Gebäck
- Kalte Köstlichkeiten
- Reis, Getreide und Hülsenfrüchte
- Frühstück und Brunch

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Freisprecher

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Eikon Nord GmbH,
Springeltwiete 5, 20095 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

It's Fashion
Moralapostel
Die Moralapostel
Breman
One Naughty Girls

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Berlin2Shanghai

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

DER NOTAR

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelskombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bildträger, insbesondere Hörfunk, Bühne, Film, Kino, Fernsehen, sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online- und mobile Dienste und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art (z.B. CD-Rom, CD-i, DVD etc.), einschließlich Software-Erzeugnisse, Telekommunikationsdienstleistungen, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

Rechtsanwaltskanzlei Sibylle Chory,
Deichstraße 9, 20459 Hamburg

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Hoffentlich nicht Allianz-versichert ...

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Druckwerke, für Ton-, Bild-, Datenträger, elektronische Medien (einschließlich Rundfunk, Multimedia-Produkte, Telemedien) sowie für alle sonstigen Medien.

RA Walter M. Huber,
Obere Hauptstraße 10, 85354 Freising

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

DIE FLINTE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und grafischen Gestaltungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse und elektronische Medien, insbesondere Internetseiten und Apps.

Rechtsanwälte Kreutz & Partner,
Sonsbecker Straße 61, 46509 Xanten

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.
Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE